

Marktsatzung
der Stadt Eggenfelden
vom 07. November 2007

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Marktsatzung:

§ 1

Marktplätze

1. Wochenmarktplatz ist der Rathausplatz
2. Biomarktplatz ist der Fischbrunnenplatz.
3. Außerhalb dieser Bereiche dürfen keine Marktstände aufgebaut werden.

§ 2

Markttage

1. Wochenmarkttage sind Dienstag und Freitag.
2. Biomarkttag ist Samstag.
3. Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag oder ein „Stiller Tag“ im Sinne der Art. 1 und 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 21.05.1980 (BGBl Nr. 11/1980, S. 215), so findet der Wochenmarkt am Vortag statt, der Biomarkt entfällt, sofern nicht durch öffentliche Bekanntmachung etwas anderes bestimmt wird.

§ 3

Marktzeit

1. Der Wochenmarktverkauf beginnt um 7.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr.
2. Der Biomarktverkauf beginnt um 08:00 Uhr und endet um 12:00 Uhr.
3. Künftige bundesrechtliche oder landesrechtliche Bestimmungen über Verkaufszeiten an offenen Verkaufsstellen gelten ohne besondere Bekanntmachung für den Wochenmarkt und den Biomarkt, soweit die Marktzeit davon betroffen ist.
4. Die Marktplätze dürfen frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt sein.

§ 4

Verkaufsgegenstände der Märkte

1. Verkaufsgegenstände des Wochenmarktes sind:

- a) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehs sowie bewurzelter Bäume und Sträucher.
 - b) Fabrikate , deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau und der Fischerei in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehören oder Tagelöhnerarbeit sind, mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
 - c) Frische Lebensmittel aller Art, ausgenommen jede Art Frischfleisch beschaupflichtiger Tiere.
 - d) Geschlachtetes Geflügel, ausgenommen Wildgeflügel, in ausgenommenem Zustand.
2. Geflügel, Wild und andere Tiere, die ohne Federn oder Fell angeboten werden, müssen in Zellophan verpackt sein.
 3. Die Verkaufsgegenstände des regionalen Biomarktes sind in Absprache mit der Stadt Eggenfelden festzulegen und müssen den Zertifizierungsvorschriften der Verbände und der Bioverordnung des Bundes/EG-Öko-Verordnung entsprechen.
 4. Die lebensmittelrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Platzzuweisung

1. Jedem Marktbezieher wird ein Standplatz zugewiesen.
2. Die derzeitigen Platzzuweisungen auf dem Wochenmarkt sind bis auf Widerruf für die Marktbezieher verbindlich.
3. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht
4. Es ist verboten, ohne Zustimmung der Stadt die zugewiesenen Verkaufsplätze zu vertauschen oder an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben.

§ 6

Vorschriften über Verkaufsplätze und Stände

1. Wetterdächer und Schirme der Verkaufsplätze am Wochenmarkt müssen in einer Mindesthöhe von 2,10 m über dem Boden angebracht werden.
2. Am Biomarkt dürfen nur Verkaufsstände der Stadt Eggenfelden verwendet werden. Eine Ausnahme davon wird nur für Händler gewährt, die eine Kühlung für ihre Waren benötigen.
3. An jedem Verkaufplatz ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild mit dem Firmennamen und Firmenadresse anzubringen.

§ 7

Abstellen von Fahrzeugen

Am jeweiligen Marktgelände dürfen Transportfahrzeuge nicht abgestellt werden.
Die Anlieferung der Waren hat am Wochenmarkt vor 7.00 Uhr und am Biomarkt vor 8.00 Uhr zu

erfolgen. Ab 7.00 Uhr dürfen sich keine Transportfahrzeuge mehr am Wochenmarktgelände befinden, am Biomarkt ab 8.00 Uhr.
Der Abtransport ist zwischen 12.00 und 13.00 Uhr durchzuführen.

§ 8

Reinhalten der Marktplätze

1. Es ist jede Verunreinigung der Marktplätze zu unterlassen.
2. Jeder Marktbezieher hat selbst für Abfälle ausreichend große Abfallbehälter bereitzuhalten und diese bei Marktende abzutransportieren.
3. Jeder Marktbezieher hat das von ihm mitgebrachte Verpackungsmaterial, wie Kisten, Körbe, Kartons usw. bei Marktende abzutransportieren.

§ 9

Vorschriften über Warenverkauf

1. Die Waren müssen gut sichtbar ausgelegt werden, nach Art und Güte geordnet, mit Preistafeln versehen und vorschriftsmäßig gekennzeichnet sein.
2. Auf dem Biomarkt sind zusätzlich zur Ziff. 1 Herkunft und Zertifizierung je Produkt gesondert auszuweisen.
3. Unverpackte Lebensmittel sind gegen Verschmutzung und schädigende Witterungseinflüsse zu sichern.
4. Lebensmittel dürfen nicht auf dem Erdboden gelagert werden.
5. Im übrigen sind die im Zusammenhang mit dem Verkauf von Lebensmitteln erlassenen Gesetze und Vorschriften zu beachten.

§ 10

Marktstörungen

Es ist verboten, auf den Marktplätzen während der Marktzeit:

1. Waren auszurufen, zu versteigern oder herabzusteigern,
2. Waren durch Umhertragen feilzubieten,
3. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
4. Hunde mitzunehmen,
5. sich in betrunkenem Zustand aufzuhalten,
6. Musikaufführungen, Schaustellungen oder andere Lustbarkeiten zu veranstalten.

§ 11

Einzelanordnungen und Ausnahmen

1. Alle Marktbezieher und Besucher des Wochenmarktes und des Biomarktes haben den Anordnungen der Stadt, die im Interesse eines geregelten Marktablaufes nach dieser Satzung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen ergehen, unverzüglich nachzukommen.
2. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften und Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
3. Verstöße gegen die Satzung und die Gebührensatzung können mit dem Ausschluss vom Wochenmarkt bzw. Biomarkt geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung der Stadt Eggenfelden vom 24.06.1994 außer Kraft.

Eggenfelden, den 07. November 2007

Werner Schießl
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde ab 13.11.2007 im Rathaus, Zimmer-Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln und Bekanntmachungen im „Rottaler Anzeiger“ vom 13.11.2007 hingewiesen.

84307 Eggenfelden, den 05.12.2007
Stadt Eggenfelden

Werner Schießl
1. Bürgermeister